

Die Kriminalprognose im Einzelfall

Prof. Dr. WERNER MASCHKE

Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen

In diesem Referat geht es um die Praxis der Kriminalprognose. Ich darf zur Einleitung die grundsätzlichen strafrechtlichen Rahmenbedingungen für die Prognosestellung in der Strafrechtspraxis in Erinnerung rufen. Anschließend möchte ich die verschiedenen Prognosearten streifen und dann auf einige wesentliche Aspekte der kriminologischen Prognosestellung in der Praxis zu sprechen kommen.

Zunächst zu den **strafrechtlichen Rahmenbedingungen**: Hier sei noch einmal auf das unserem strafrechtlichen Denken innewohnende **Individualisierungsgebot** verwiesen. Im Strafverfahren geht es immer um den Einzelfall, um die individuelle Schuld und um die individuelle Gefährdungslage und demzufolge auch um eine individuelle Prognose. Allein die Zugehörigkeit eines Täters zu einer aus kriminologischer Sicht hoch gefährdeten Bevölkerungsgruppe ist also für strafrechtliche Überlegungen, etwa zur Sanktionierung, kein zulässiges Argument.¹

Für Nichtjuristen sei ergänzt, dass dies z. B. im Zivilrecht durchaus anders geregelt ist: Für die Höhe der Versicherungsprämie in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung reicht schon das Argument aus, dass der Halter ein unter 23-jähriger junger Mann ist, also einer mit einem hohen Unfallrisiko behafteten Bevölkerungsgruppe angehört,

¹ Vgl. dazu z. B. BVerfGE 109, 190: „Eine bloß abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung reicht nicht aus. Vielmehr bedarf es unter Ausschöpfung der Prognosemöglichkeiten einer positiven Entscheidung über die Gefährlichkeit des Betroffenen, um die Freiheitsentziehung zu rechtfertigen.“

um ihn mit einer entsprechend höheren Versicherungsprämie zu bedenken.

Der weitere wesentliche Aspekt ist, dass der Gutachter als **Gehilfe des** im Regelfall juristischen **Entscheidungssträgers** fungiert, also diesem seine für die Einschätzung herangezogenen Grundlagen und Beurteilungskriterien offen legen und seine prognostische Beurteilung des Täters plausibel machen muss, damit dieser aufgrund seiner eigenen Einschätzung eine (rechtliche) Entscheidung treffen kann. Es geht insoweit um Transparenz und um interdisziplinäre Kommunikation.

Zum zweiten Punkt, den **Prognosearten**:² In den Lehrbüchern der Kriminologie und in sonstigen kriminologischen Veröffentlichungen fand sich lange Zeit die Unterscheidung in drei grundsätzliche Prognosearten, die intuitive, die statistische und die klinische Prognose.³ Man war sich einig, dass die **intuitive Prognosestellung**, die im Wesentlichen auf der je subjektiven Erfahrung des Entscheidungsträgers selbst, also des Richters, des Staatsanwalts, des Anstaltsleiters, des Sozialarbeiters in der Jugendgerichtshilfe oder im Strafvollzug usw., aufbaut, zwar die in der alltäglichen Praxis in den allermeisten Fällen übliche, aus wissenschaftlicher Sicht aber höchst unzulängliche Prognoseart sei, zumal sie wesentlichen wissenschaftlichen Qualitätskriterien, wie etwa Objektivität und Reliabilität, nicht genügen kann. Das – im optimalen Fall – im Laufe eines langen Berufslebens angeeignete „intuitive“ Erfahrungswissen wurde stets und wird bis heute aus wissenschaftlicher Sicht gering geschätzt, zumal es üblicherweise natürlich an einer entsprechenden „Evaluation“ der Prognoseentscheidungen mit Blick auf die Validität der herangezogenen Beurteilungskriterien mangelt.

² Vgl. eingehend zum Folgenden Brettel, H.: Grundlagen der Kriminalprognose. In: Göppinger, H.: Kriminologie. 6. Aufl. hrsgg. v. M. Bock, München 2008, S. 226-246; Schneider, H.: Grundlagen der Kriminalprognose. Berlin 1996, S. 51 ff.; sowie Wulf, R.: KrimCD. Einzelfall-Kriminologie interaktiv auf CD; 2004/2008.

³ Vgl. z.B. Göppinger, H.: Kriminologie. 5. Aufl. München 1997, S. 193-203; diese traditionelle Sichtweise findet sich auch noch bei Schöch, H.: Kriminalprognose. In: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1. Berlin 2007, S. 359-393, 371 ff.; kritisch hierzu Brettel (o. Fn. 2), S. 226-246, 238 ff.

Die **statistische Prognosemethode** insbesondere auf der Basis von Prognosetafeln der 1950er und 1960er Jahre, wurde schon vor langem als überholt angesehen.⁴ Abgesehen von methodischen Unzulänglichkeiten der damaligen Untersuchungen im Hinblick auf die Stichprobenauswahl und die methodische Qualität ihrer Durchführung wurden zahlreiche Unzulänglichkeiten thematisiert. Zu nennen sind unter anderem die Gleichgewichtigkeit der herangezogenen Prognosekriterien,⁵ die unzulängliche Unterscheidung zwischen gewissermaßen schicksalhaft vorgegebenen Situationen („ein Elternteil vorbestraft“ / „ein Elternteil Alkoholiker“ / „Elternhaus in einem Industriegebiet“ usw.) und selbst verschuldetem Verhalten (wie etwa Begehung von Straftaten, häufiger Arbeitsstellenwechsel, usw.⁶) oder die „statische“, retrospektive Ausrichtung der Beurteilungskriterien, die für Entwicklungen und Veränderungen positiver wie negativer Art, also für irgendeine Dynamik durch Behandlung, Veränderung der Lebensumstände, Reifungs- oder Alterungsprozesse usw., keinen Raum lässt. Das entscheidende Argument gegen eine Umsetzung der damit gewonnenen Erkenntnisse für den konkreten Einzelfall in der Strafrechtspraxis ist jedoch vor allem (und völlig zu Recht), dass mit Hilfe dieser Prognosetafeln der konkret zu beurteilende Einzelfall immer nur einer *Risikogruppe* von mehr oder weniger Gefährdeten zugeordnet werden kann. Während dies im Bereich der Extremgruppen einer mehr oder weniger „eindeutig“ positiven oder negativen Prognose noch vertretbar erscheinen könnte (zumal es hier auch oftmals keine grundlegenden Differenzen zur intuitiven oder klinischen Prognoseeinschätzung geben dürfte), ist gerade im - rein quantitativ und auch in der alltäglichen Praxis bedeutsamen - Mittelbereich der

⁴ Schon bei der Vorbereitung der 4. Auflage des Kriminologie-Lehrbuches von Göppinger (1980), also vor inzwischen 30 Jahren, wurden die Ausführungen zur statistischen Prognose nur noch aus „historischen Gründen“ beibehalten, - nicht ahnend, dass sich die weitere Entwicklung letztlich in dieselbe Richtung bewegen wird - s.u.

⁵ Dies gilt zumindest für die frühen Einfach-Punkt-Verfahren, nicht aber für die weiter entwickelten so genannten Punktwertverfahren; Beispiele hierzu bei Göppinger, H.: Kriminologie. 4. Aufl. München 1980, S. 345 ff.; Schöch (o. Fn. 3) S. 373 ff.

⁶ Kriterienbeispiele aus den Prognosetafeln von Mannheim/Wilkins (1955) bzw. Meyer, F. (1956), zitiert nach Göppinger (o. Fn. 5), S. 345, 350.

Gefährdungslage – mit Hilfe dieser Prognoseinstrumentarien keine eindeutige Aussage darüber möglich, ob der Proband nun jener Teilgruppe zuzurechnen ist, die – bei gleicher Anzahl der Belastungsfaktoren – nicht rückfällig werden wird, oder aber jener, die rückfällig werden wird. Mit Hilfe statistischer Prognosemethoden sind also grundsätzlich keine einzelfallorientierten Einschätzungen möglich, so dass sie aus strukturellen Gründen dem strafrechtlichen Individualisierungsgebot nicht genügen können.

Die als **klinische Methode** bezeichnete kriminalprognostische Einschätzung durch forensisch-psychiatrische oder auch psychologische Sachverständige blieb lange Zeit eine höchst individuelle Angelegenheit des jeweiligen Prognostikers, zumal es keine einheitlichen Standards gab. Das heißt zum einen, dass sich die entsprechenden Sachverständigen für ihre Prognosestellung mehr oder weniger an ihrer eigenen psychiatrischen „Schule“ und an ihren eigenen (subjektiven) Erfahrungen im Rahmen der Prognostik ausgerichtet haben.⁷ Zum anderen wurden in aller Regel forensisch-psychiatrische Kriterien, die zur Diagnose von psychischen Auffälligkeiten oder psychopathologischen Krankheitsbildern gemünzt waren (und als Grundlage für die Beurteilung der Schuldfähigkeit auch angemessen waren), recht zwanglos auch als Beurteilungskriterien für die kriminalprognostische Einschätzung psychisch gesunder Straffälliger herangezogen, allenfalls ergänzt durch (letztlich mehr oder weniger „intuitiv“ gewonnene) „kriminologische“ Kriterien.⁸

⁷ Vgl. zu dieser Phase z.B. Nedopil, N.: Neues zur Kriminalprognose – Gibt es das? In: Dölling, D. (Hrsg.): Die Täter-Individualprognose. Heidelberg 1995, S. 83-95, 83 f.; ders.: Kriminalprognose: Perspektiven der weiteren Entwicklung. In: Müller-Isberner, R./Gonzalez Cabeza, S. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Mönchengladbach 1998, S. 195-208; Schneider, H.: Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. StV 2006, S. 99-104, 100.

⁸ Die (kriminologische) Relevanz der (früher) beispielsweise standardgemäß erhobenen Fragen etwa zu Komplikationen bei der Geburt, zum „kindlichen Bettnässen“, zum Beginn des Sprechens- und Gehenkönnens usw. für die Einschätzung der Rückfallgefahr im Hinblick auf Straftaten im Jugend- oder auch Erwachsenenalter wurde in aller Regel nicht weiter hinterfragt.

In dem Beitrag von Dahle (in diesem Band) wurde schon darauf hingewiesen, dass sich in den letzten zwei Jahrzehnten in dieser Richtung deutliche Veränderungen ergeben haben. Es gab nicht nur Standardisierungsversuche mit Blick auf die klinisch-idiographische Methode (s.u.), vielmehr haben vor allem statistisch-nomothetische, teilweise auch aktuarisch genannte Modelle der Prognosestellung im wissenschaftlichen Schrifttum von sich Reden gemacht.⁹ Dabei konnte man bezüglich dieser statistisch-nomothetischen Prognosemethoden manchmal fast den Eindruck gewinnen, als handle es sich hier nunmehr nicht nur um methodisch abgesicherte und bewährte Modelle, sondern als fielen einem mit ihrer Hilfe auch die eindeutigen und treffsicheren Prognosen mehr oder weniger in den Schoß. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich freilich, dass dem nicht so ist¹⁰ – auch darauf hat Dahle in seinem Beitrag hingewiesen – und dass dies im Übrigen auch gar nicht der Anspruch der Autoren dieser Prognoseinstrumentarien ist. Sowohl bei der Beurteilung der einzelnen Items als auch bei der Zusammenführung der Einzelbeurteilungen zu einer Gesamtbewertung ergeben sich bei all diesen Instrumentarien erhebliche Beurteilungsspielräume des Anwenders. Das muss nicht negativ sein, man muss es nur konstatieren. Ob etwas „möglicherweise oder teilweise“ vorhanden ist oder „eindeutig und offensichtlich“ vorliegt, so etwa die Bewertungsmöglichkeiten beim HCR 20¹¹, lässt durchaus Spielraum für den Anwender; Ähnliches gilt für

⁹ Es handelt sich dabei um durchaus in der Tradition der klassischen statistischen Prognoseforschung stehende, allerdings durch methodisch sehr viel aufwändigere Studien gewonnene Prognoseinstrumentarien, deren prognostische Güte durch z. T. umfangreiche Validierungsuntersuchungen überprüft worden ist. - Vgl. dazu Dahle, K.-P.: Psychologische Kriminalprognose. Herbolzheim 2005, S. 48 ff.

¹⁰ Dies wird inzwischen kritischer gesehen: Zu dem den nachfolgend genannten Instrumentarien (HCR 20 und SVR 20) zugrunde liegende „Psychopathy“-Konzept von Hare (in Form des PCL-SV) kommen z. B. Reichel, R./ Marneros, A.: Prognostische Validität der PCL:SV zur Vorhersage krimineller Rückfälle bei deutschen Straftätern. MSchrKrim 2008, S. 405-415, zu dem Fazit, dass „die prädiktive Validität der PCL:SV sowohl für die Prognose genereller wie auch für die Prognose gewalttätiger Rückfälle bestenfalls als moderat beurteilt werden“ (S. 405) bzw. „nicht befriedigen kann“ (S. 413).

¹¹ Historical-Clinical-Risk Management 20 Items, eine Auflistung von 20 Kriterien: Historical (z.B. „frühe Gewaltanwendung“, „Probleme im Arbeitsbereich“), Clinical (z.B. „Mangel an Einsicht“, „Impulsivität“), Risk Management (z.B. „Fehlen realistischer Pläne“, „Stressoren“) – deutsche Version von Müller-Isberner, S. et al.: Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20. Haina 1998a.

die Drei-Punkte-Skala des SVR 20.¹² Die Autoren weisen in den Manualen zu den jeweiligen Prognoseinstrumenten auch ausdrücklich darauf hin, dass auf eine detaillierte Operationalisierung der einzelnen Merkmale bewusst verzichtet worden sei, um dem Kliniker individuelle Bewertungen für den jeweiligen Probanden zu ermöglichen und ihn nicht durch zu strenge und im konkreten Fall eben doch nicht völlig zutreffende Definitionen einzuengen. So wird in der Itembeschreibung Wert darauf gelegt, das Wesen und die Zielrichtung der Items zu beschreiben und durch Forschungsergebnisse und Zitate sowie Beispiele zu verdeutlichen, ohne dass dabei ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.¹³

Trotz grundsätzlicher Quantifizierung zeigt sich auch bei der Gesamteinschätzung des Risikos von Gewaltstraftaten etwa in „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“ eine – wenn man so will – positive Offenheit oder – wenn man so will – negative Unklarheit, wenn die Autoren ausführen, dass es für Forschungszwecke vertretbar sei, die Items nacheinander zu codieren und zu Summen zu addieren, dass es aber für klinische Zwecke, also für die Beurteilung des Einzelfalls in der Praxis, nicht sinnvoll erscheine, Summenwerte auszuzählen und pauschal festzulegen, ab welchem Gesamtwert von einem niedrigen, mittleren oder hohen Risiko auszugehen sei. In bestimmten Fällen – das mag durchaus objektiv richtig sein – könne es sogar möglich und sinnvoll sein, ein hohes Gewalttrisiko auf das Vorliegen eines einzelnen Kriteriums, wohlgermerkt eines einzelnen von beispielsweise 20 Kriterien, zurückzuführen, während umgekehrt das Gewalttrisiko trotz hoher Gesamtwerte nicht hoch sein müsse.¹⁴ Ausdrücklich wird davor gewarnt, einen linearen Zusammenhang zwischen der Zahl zutreffender Items und der Gefährlichkeit anzunehmen. Eher scheine das Gewalttrisiko durch eine spezifische Kombination bestimmter Risikomarker zu steigen. – Hier besteht sehr viel Entscheidungs- und Bewertungsspielraum für den Anwender, es wird von den Autoren auch immer wieder die klinische und prognostische Erfahrung des

¹² Sexual Violence Risk – deutsche Version von Müller-Isberner, S. et al.: Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20. Haina 1998b.

¹³ Müller-Isberner et al. (o. Fn. 11), S. 51.

¹⁴ O. Fn. 11, S. 13 f.

Anwenders als Voraussetzung für eine zutreffende Einschätzung der Kriterien betont.¹⁵ Diese Offenheit mag für die Erfassung des Einzelfalls richtig und daher als positiv einzuschätzen sein, die höhere Qualität und damit die methodische Überlegenheit solcher mit hohem methodischen Aufwand zusammengestellten Instrumentarien im Vergleich zu reinen Kriterienkatalogen (s.u.) oder sogar zu einer erfahrungstragenden, intuitiven Prognosestellung erscheint dagegen durchaus fraglich.

Aber selbst wenn diese „Freiheiten“ nicht bestünden und die Items von den Anwendern strikt anzuwenden wären, wäre es um die höhere Qualität letztlich schlecht bestellt, weil es sich dann doch wieder nur um Aussagen über Gruppenwahrscheinlichkeiten handeln würde (s.o.), so dass allein auf der Basis eines solchen Instrumentariums dem strafrechtlichen Individualisierungsgebot nicht hinreichend Rechnung getragen werden könnte. Insofern wären die Methoden zwar ausgefeilter geworden, aber die Grundstrukturen und die für den Einzelfall (eben gerade nicht) zu erzielenden Aussagen wären im Vergleich zu den alten statistischen Prognosetafeln dieselben. Hinzu kommt auch hier das Problem der mangelnden Trennkraft im quantitativ bedeutsamen Mittelfeld sowie der überwiegend eher statische Charakter der Kriterien, so dass Entwicklungen und Veränderungen beim Probanden nicht oder nur unzulänglich abgebildet und in die Beurteilung eingebracht werden können.¹⁶ Damit können zentrale Ziele einer auf Erziehung bzw. Resozialisierung ausgerichteten Sanktionsfindung nur unzureichend bedient werden, genauso wenig wie Veränderungen oder Erfolge einer gezielten Einwirkung Eingang in die Prognose finden können.

Nach meiner Einschätzung führt nach wie vor nichts an einer am Einzelfall orientierten, so genannten idiographischen Vorgehensweise vorbei. Auch hierfür gab es im forensisch-psychiatrischen Bereich

¹⁵ Vgl. z.B. Müller-Isberner et al. (o. Fn. 12), S. 37.

¹⁶ Vgl. dazu sowie zu einem Überblick zu diesen neueren Entwicklungen Noll, T.: Prognosen zur Einschätzung des Rückfallrisikos bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Kriminalistik 2007, S. 738-744, 744.

in den letzten zwei Jahrzehnten Bestrebungen zur Standardisierung. Im Anschluss an Rasch¹⁷ haben sich u. a. Nedopil¹⁸ und Dittmann¹⁹ in besonderer Weise darum bemüht, als Ergebnis einer Sichtung der bisherigen, höchst unterschiedlichen Beurteilungskriterien einheitliche Standards aufzuzeigen. Diese Kataloge und Kriterienlisten verstehen sich als Zusammenfassungen von Merkmalen, die sich - vorsichtig formuliert - in Literatur und Praxis als anwendbar und einigermaßen valide erwiesen haben. Dabei handelt es sich nicht um Checklisten, die abgearbeitet werden sollen, sondern entweder um reine Kataloge von Kriterien, an die der Gutachter denken sollte, oder aber um Beschreibungen günstiger und ungünstiger Ausprägungen einzelner Kriterien, die dem Gutachter Hilfestellung geben sollen. Hier wird zwar der Einzelfallbezug gewährleistet, gleichwohl werden entweder im ersten Fall gar keine oder – im zweiten Fall – nur sehr pauschale Tendenzen der Gefährdung bei den entsprechenden Kriteriumsausprägungen an die Hand gegeben, so dass auch hier der Gutachter erhebliche Ermessens- und Beurteilungsspielräume besitzt und auf seine Erfahrung verwiesen ist. Im Hinblick auf eine Standardisierung der forensisch-psychiatrischen Kriminalprognostik stellen diese Bestrebungen freilich einen Fortschritt dar, ganz abgesehen davon, dass die Vorgabe solcher Themenbereiche und Kriterien den Prognostiker im Einzelfall zu einer gewissen Breite der Befunderhebung veranlassen kann.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass die umfangreichen Bemühungen um eine Verbesserung der klinischen Prognosestellung den „prognostischen Zielkonflikt“ bisher weder im Wege einer „Standardisierung durch Statistik“ noch in Form einer „Individualisierung durch Intuition“²⁰ überzeugend gelöst haben.

¹⁷ Rasch, W.: Forensische Psychiatrie. Stuttgart 1999, S. 374 ff.

¹⁸ Nedopil (o. Fn. 7).

¹⁹ Dittmann, V.: Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In: Bauhofer, S./Bolle, P.-H./Dittmann, V.: „Gemeingefährliche“ Straftäter. Zürich 2000, S. 67-95.

²⁰ Vgl. zu diesen Begriffen Brettel (o. Fn. 2), S. 239 ff.

Im Vergleich zu diesen psychiatrisch-psychologischen Bemühungen stößt man in der für solche Fragestellungen eigentlich zentral zuständigen Kriminologie in den letzten beiden Jahrzehnten in Anbetracht ihrer Abstinenz in Sachen täterorientierter Forschung nahezu auf ein Vakuum.

Das einzige Instrumentarium ist und bleibt hier die MIVEA, also die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse,²¹ auf der Basis der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung.²² Dieses im Rahmen einer intensiven Vergleichsstudie von wiederholt Straffälligen und von Probanden aus der Durchschnittspopulation gewonnene Instrumentarium zur spezifisch kriminologischen Beurteilung des Einzelfalles hat sich bei sachgemäßer Anwendung als ein überaus brauchbares und praktikables Instrumentarium für die diagnostisch-prognostische Einschätzung eines Täters in seinen sozialen Bezügen erwiesen. Die Vorzüge dieser Methode, auch und gerade im Vergleich mit den oben dargestellten Verfahrensweisen, wurden an anderer Stelle wiederholt und mehrfach dargestellt.²³ Es seien daher vor dem Hintergrund der oben dargelegten Ausführungen nur einige wenige Aspekte angesprochen:

Durch die Besonderheit der idealtypischen Begriffsbildung und der relationalen Kriterien ist bei der MIVEA der strikte Einzelfallbezug gewahrt, gleichzeitig aber auch die „Freiheit“ des Anwenders durch klare inhaltliche Vorgaben bezüglich der Beurteilungskriterien deutlich eingegrenzt. Die differenzierte, vielgestaltige Auseinandersetzung mit dem Täter in seinen sozialen Bezügen im Rahmen der Diagnosestellung ermöglicht nicht nur eine zuverlässige Gesamteinschätzung, sondern sie zeigt auch die individuellen Schwächen und

²¹ Göppinger, H. (unter Mitarb. v. W. Maschke): Angewandte Kriminologie. Heidelberg 1985; zuletzt Bock in Göppinger (o. Fn. 2), S. 247-343.

²² Göppinger, H. (unter Mitarb. v. M. Bock, J.-M. Jehle, W. Maschke): Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Heidelberg 1983.

²³ Vgl. die zahlreichen Publikationen zu dieser Thematik von Bock – Literaturnachweise hierzu: Bock in Göppinger (o. Fn. 2), S. 247 f.; aber auch – speziell zu den Besonderheiten der MIVEA im Vergleich zu den hier diskutierten Instrumentarien – eingehend Brettel (o. Fn. 2) sowie Schneider, H. (o. Fn. 2).

Stärken des Probanden auf und bietet so fundierte Ansatzpunkte für zielgerichtete Interventionen. Das Ergebnis der Betrachtung ist nicht auf die pauschale Einschätzung einer „guten“ oder „schlechten“ Prognose reduziert. Die Methode ist damit gerade auch bei den nicht ganz eindeutigen Fallkonstellationen im Mittelfeld weiterführend, da auch hier individuelle Stärken und Schwächen erkannt und für die Intervention genutzt werden können. Weitere Vorteile sind darin zu sehen, dass es zu ihrer Anwendung keiner fachwissenschaftlichen Ausbildung bedarf und dass die für den konkreten Fall gewonnenen Erkenntnisse dem Entscheidungsträger unproblematisch vermittelbar sind, also ein hohes Maß an interdisziplinärer Transparenz gewährleistet ist.

Auch diese Methode hat naturgemäß Kritik erfahren,²⁴ aber auch viel Zustimmung, insbesondere dann, wenn sich Praktiker der Strafrechtspflege einmal für ihre eigenen täglichen Aufgabenstellungen auf sie eingelassen haben.²⁵ An dieser Stelle soll darauf nicht näher eingegangen werden, wohl aber konstatiert werden, dass die MIVEA vor dem Hintergrund der oben skizzierten Bemühungen um die kriminalprognostische Einschätzung von Straftätern durchaus nicht schlecht dasteht!

Lassen Sie mich nun als dritten Themenbereich aufzeigen, was aus meiner Sicht – unabhängig von dem herangezogenen Prognoseinstrumentarium – im Bereich kriminalprognostischer **Gut-**

²⁴ Diese mag zum Teil berechtigt sein, fiel aber zum Teil auch recht tendenziös aus – vgl. z.B. Graebisch, C./Burkhardt, S.: MIVEA - Young Care? Prognoseverfahren für alle Altersgruppen oder doch nur Kosmetik? ZJJ 2006, S. 140-147.

²⁵ Vgl. dazu z.B. Cosmai, A./Hein, K.-C.: Anti-Aggressivitäts-Training mit jungen Gewalttätern. Ein Praxisbericht zur zielgenauen Auswahl der Probanden und zur ganzheitlichen Diagnostik. BewHi 2006, S. 394-406; Oetting, J.: Das wahre Leben pocht zwischen den Idealtypen. Über die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) in der Praxis der Strafrechtspflege. NK 2008, S. 124-129; Vollbach, A.: Der psychisch kranke Täter in seinen sozialen Bezügen. Münster 2006.

achten im Einzelfall beachtet werden sollte. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier zehn Punkte angesprochen:²⁶

1. Es sollte durch die Auswertung möglichst mehrerer Quellen eine möglichst breite Informationsbasis angestrebt werden. Die gegebenenfalls mehrfache Exploration des Probanden durch den Gutachter sollte die zentrale Quelle sein, sie sollte aber unbedingt ergänzt werden durch eine Auswertung der Strafakten oder sonstiger amtlicher Akten, gegebenenfalls auch durch die Befragung weiterer Personen. Dabei gibt es nach alter Erfahrung bezüglich des Wahrheitsgehalts der Angaben grundsätzlich keine Priorität der einen Quelle gegenüber einer anderen.²⁷
2. Es müssen für die Bewertung, Beurteilung und natürlich auch für die Erhebung wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse und Kriterien herangezogen werden, sie müssen jedoch kritisch auf ihre Aussagekraft für den Einzelfall überprüft werden. Dabei muss zum einen auf die Spezifität der Aussagekraft von Beurteilungskriterien für die konkrete Straftat bzw. Deliktsart geachtet und zum anderen berücksichtigt werden, dass bestimmte Kriterien und Aspekte im einen Fall aussagekräftig sein können, in einem anderen dagegen irrelevant oder sogar irreführend. Es ist also auch hier jeweils kritisch zu überprüfen, ob das, was als Maßstab herangezogen wird, wirklich auf den konkreten Fall zutrifft, ob es auch in diesem konkreten Fall die entsprechende Aussagekraft hat oder nicht.

Dazu ein kleines Beispiel aus einem Gutachten, das schon viele Jahre zurückliegt:

Ein junger Mann, 20 Jahre alt, begeht eine vergleichsweise schwere Straftat. Die bisherige Lebensentwicklung war, straf-

²⁶ Vgl. dazu auch Wulf, R.: Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid. MSchrKrim 2005, S. 290-304; ders.: Einzelfallkriminalogie in der Jugendstrafrechtspflege. Kriminalprävention und Qualitätssicherung. ZJJ 2006, S. 147-155.

²⁷ Vgl. schon Göppinger (o. Fn. 21), S. 50 ff.

rechtlich gesehen, nicht sonderlich auffällig, es lagen ein paar Kleinigkeiten wie Ladendiebstähle usw. vor. Die soziale Entwicklung war eher auffällig: nämlich Rückstufung von der Realschule auf die Hauptschule, hartnäckiges Schwänzen über Jahre hinweg, mit 15, 16, 17 Jahren, auch mit Hilfe von Attesten des Hausarztes, und dann - immerhin - auf Druck der Mutter im stolzen Alter von 20 Jahren der Hauptschulabschluss. Die Freizeit war mit Fußballspielen ausgefüllt, nicht strukturiert, - ein paar Vereinsmitgliedschaften fanden schnell ihr Ende, weil der junge Mann mit dem Trainer und mit den Kameraden Streit bekommen hat. Die Kontakte spielten sich mit den Kumpeln ab, in späteren Jahren, im Heranwachsendenalter, hauptsächlich in der Diskothek. Dort war er auch in der Drogenszene zugange. Weil er als nicht drogenabhängig galt, war er ein begehrter Kurier, um mal ein Päckchen vom einen zum anderen zu bringen. Dann kam es zu der Straftat, die dazu führte, dass er eine Jugendstrafe verbüßen musste.

Im Jugendstrafvollzug machte sich der Proband sehr gut. Er fing eine Lehre als Schreiner an, zum Begutachtungszeitpunkt stand er kurz vor der Gesellenprüfung. Im Freizeitbereich war er sehr engagiert, er war in der Sportgruppe aktiv, ein angesehener Mittelstürmer, und entfaltete vielfältige Freizeitaktivitäten mit Batikarbeiten, Basteln, Gesprächsgruppen usw. Er erhielt regelmäßig Besuch von der Familie und verstand sich auch mit ihr. Innerhalb der Strafvollzugsanstalt gab es keine Probleme, weder mit den Mitgefangenen noch mit den Bediensteten. Die Vollzugsanstalt kam schließlich zu der Ansicht, ihm im Grunde genommen nichts mehr bieten zu können, der Proband habe alles angenommen, was ihm angeboten worden sei, und habe alles zur vollsten Zufriedenheit erfüllt. Es stand daher - nach Abschluss der Gesellenprüfung - die vorzeitige Entlassung an.

Wenn man nunmehr das extra- und intramurale Verhalten vergleicht - draußen Auffälligkeiten im Leistungsbereich, Freizeitbereich, Kontaktbereich - und in der Haftanstalt alles vom Feinsten sozusagen - würde man bei einer Heranziehung von Krite-

rien, die sich auf diese Lebensbereiche beziehen, recht zwanglos eine Strafrestaussatzung zur Bewährung befürworten. – Das wäre auch plausibel, wenn seine Straftat mit Verhaltensauffälligkeiten in diesen Lebensbereichen in einem „sinnvollen“ Zusammenhang gestanden hätte. Dem war aber nicht so, und deswegen ist gerade die Spezifität, die Aussagekraft von bestimmten Kriterien im Hinblick auf die bestimmte Straftat, von größter Bedeutung.

Die Straftat lief nämlich folgendermaßen ab: Nach abendlichem Fußballanschaun im Fernsehen (Europameisterschaft) verbrachte der Täter die Nacht in der Diskothek und konsumierte ein bisschen Haschisch und Alkohol. Als er morgens gegen 4 Uhr nach Hause kam, ging er – noch etwas aufgekratzt und nicht ganz müde – auf die Dachterrasse der elterlichen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Die Gedanken schweiften, sein Blick fiel auf die Nachbarwohnung und er fühlte sich, wie er sagte, magisch angezogen von dieser Nachbarwohnung. Er wusste, dass dort eine allein erziehende 28-jährige Betriebswirtin wohnte, die er als „scharfen Feger“ wahrgenommen hatte, zumal er, Wochen zuvor, aus der Nachbarwohnung Geräusche gehört hatte, die ihn auf sexuelle Aktivitäten schließen ließen. Er kletterte über eine kleine Abgrenzungsmauer, die Balkontür stand offen, er ging hinein, schaute sich um, das Kind der Nachbarin lag irgendwo in einem anderen Zimmer, und er sah die Frau liegen.

Als der Proband das Zimmer betrat, wachte die Frau auf, reagierte im Grunde genommen so, wie es die Polizei Opfern rät, nämlich cool und sagte „Hau ab“ – sie kannte ja den Nachbarjungen – „wenn du jetzt gehst, passiert nichts, ich sag’s auch nicht deiner Mutter, aber verschwinde“. Er behauptete, er habe sich dann zurückgezogen. In dem Moment erfolgte ein Entlassungsaufschrei der Frau. Er wollte nicht, dass sie schreit, in der Nachbarwohnung schlief seine Mutter, also ging er zu ihr hin, hielt ihren Mund zu, sie wehrte sich, bei dem Gerangel rutschte die Bettdecke zurück, angeblich wurde er erst dann sexuell er-

regt, es kam zu zwei, drei Penetrationen, er kam nicht zum Orgasmus, weil die Frau sich wehrte und kratzte. Es kam sein Schweizer Taschenmesser ins Spiel, die Frau hatte letztlich etliche Stichverletzungen im Rücken. Es folgte eine eineinhalbstündige Interaktion zwischen Bett und Wohnungstür: Das Opfer versuchte immer wieder aus der Wohnung zu fliehen, der Täter versuchte das zu verhindern, er holte das Opfer an der Wohnungstür an den Haaren zurück, knallte ihr Gesicht auf sein Schienbein, was beim Opfer einen Jochbeinbruch zur Folge hatte, würgte die Frau zwei Mal mit einem Gürtel, sie konnte jeweils gerade noch den Unterarm zwischen Gürtel und Hals bekommen, usw. – Letztlich gelang es ihr zu fliehen.

Diese Tat ist zweifelsohne die Tat dieses individuellen Täters mit diesem individuellen Leistungs-, Freizeit- und Kontaktverhalten, und dennoch lässt sie sich mit diesem individuellen Leistungs-, Freizeit- und Kontaktverhalten in keiner Weise erklären oder „verstehen“! Es ist ganz offenkundig, dass Kriterien, die in bestimmten Fällen durchaus aussagekräftig für eine prognostische Einschätzung sind, in anderen Fällen dysfunktional oder massiv irreführend sein können. Also muss man, wenn man diese Kriterien heranzieht, immer sehr genau prüfen, ob sie denn auch wirklich für den jeweiligen Fall geeignet sind.

3. Das Ziel der prognostischen Einschätzung muss sein, über den Probanden so viele Informationen zu erhalten, den Täter in seinem alltäglichen Verhalten, in den für ihn kennzeichnenden charakteristischen Verhaltens- und Reaktionsweisen so gut kennen zu lernen, dass sein Handeln, insbesondere seine Tat, in Kenntnis dieser Umstände für den Gutachter verstehbar und nachvollziehbar wird. Erst dann können Überlegungen angestellt werden, welche Konsequenzen für die prognostische Einschätzung daraus entstehen. (Es sei darauf hingewiesen, dass hier von dem nicht psychologisch auffälligen Täter die Rede ist, bei einer psychiatrisch relevanten Klientel mag es sich mit dem Verstehen und Nachvollziehen anders verhalten.)

4. Gerade bei jungen Menschen geht es bei der sachverständigen Auseinandersetzung mit dem Täter in seinen sozialen Bezügen darum, sowohl die spezifischen und allgemeinen kriminologisch relevanten Stärken als auch die Schwächen des Täters zu erkennen, also nicht nur die Risikofaktoren herauszuarbeiten, sondern auch die Stärken, die Schutzfaktoren. Entsprechend den strafrechtlichen Vorgaben geht es ja nicht (nur) um eine in gewisser Weise statische Einschätzung zur Prognose, sondern auch darum, die Gefährdungslage durch entsprechende Maßnahme zu verändern bzw. die Konsequenzen einer entsprechenden Intervention zu bedenken: Wo liegen vor dem Hintergrund der kriminologisch relevanten spezifischen und allgemeinen Stärken und Schwächen des Täters konkrete Ansatzpunkte für Interventionen, welche Auswirkungen negativer wie gegebenenfalls auch positiver Art können Sanktionen möglicherweise entfalten?
5. Es darf nie um eine gewissermaßen statische Festschreibung gehen. Gerade in jungen Jahren sind Veränderungen und Entwicklungen im Lebenszuschnitt und in der Lebensausrichtung eher die Regel als die Ausnahme. Dafür gilt es offen zu sein. Also der Proband „ist“ nicht so oder so, sondern er hat sich bisher in bestimmten Situationen so oder so verhalten, er hat so oder so reagiert.
6. Auch die prognostische Einschätzung sollte nicht festschreiben. Insofern ergibt sich bereits die Frage, ob es für den konkreten Einzelfall tatsächlich so etwas wie eine „gute“ oder „schlechte“ Prognose gibt. Wenn man von der klassischen Verhaltensformel ausgeht, wonach das Verhalten eine Funktion von Person und Situation ist, muss man sich vor Augen führen, dass mit den gängigen Instrumentarien allenfalls über das bisherige Verhalten der Person in bestimmten Situationen etwas ausgesagt werden kann, und auf dieser Basis aktuelle Gefährdungs- und Stabilisierungsaspekte, allgemeine oder spezifische Einstellungen, Verhaltens- und Reaktionsmuster oder sonstige Faktoren aufgezeigt

- werden können, die sich auch in naher Zukunft auswirken können, - aber nicht müssen: Sicherheit gibt es insoweit nicht. Über individuelle Verhaltensmuster (also gewissermaßen über die „Person“) kann eine Aussage getroffen werden, auf welche Situationen der Proband mit diesen seinen Verhaltensmustern in Zukunft treffen wird, ist sehr viel weniger bzw. überhaupt nicht zugänglich. Natürlich kann man beispielsweise bei einer Entlassungsprognose einen intensiven Blick auf den sozialen Empfangsraum werfen und hier dann stabilisierende oder gefährdende Momente erkennen. Dieser soziale Empfangsraum kann sich allerdings sehr schnell verändern, und der Proband kann von heute auf morgen vor völlig anderen Situationen stehen und mit völlig anderen Problemen konfrontiert werden.
7. Vorsicht ist auch geboten, wenn es um die Zeitspanne der prognostischen Einschätzung geht. Je größer diese ist, desto gewagter wird jede Art der Aussage. Eine zuverlässige Langzeitprognose, dass jemand (gewissermaßen für den Rest seines Lebens) in der Lage sein wird, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“²⁸, ist schlicht unmöglich.
 8. Eng damit verbunden ist auch die Frage nach der Deliktsspezifität. Im Hinblick auf besonders schwere Straftaten, also bei einer niedrigen Basisrate, mag noch eine Aussage möglich sein, wie es sich jedoch künftig mit Straftaten ganz allgemein verhält, dürfte die reine Spekulation sein. Dies zeigt schon ein Blick auf die Befunde der Dunkelfeldforschung, wonach ja durchaus auch im Leben von „anständigen“ Bürgern und Bürgerinnen Delikte nicht ganz selten sind, ohne dass sie offiziell wahrgenommen werden.²⁹

²⁸ Vollzugsziel gem. § 2 S. 1 StVollzG.

²⁹ Zur „Normalität“ von Straftaten vgl. Karstedt, S./Farral, S.: The Moral Economy of Everyday Crime. Markets, Consumers and Citizens. BritJCrIm 2006, S. 1011-1036.

9. Eine positive prognostische Einschätzung kann zum Prognosezeitpunkt im Übrigen durchaus objektiv richtig sein, und trotzdem kann es aus völlig anderen Gründen, die nicht vorhersehbar waren, zu einer andersartigen Tat oder auch zum einschlägigen Rückfall kommen. Das Gegenteil, dass jemand trotz schlechter Prognose keine Straftat mehr begeht, also das Problem der „false positives“, ist in der Lebenswirklichkeit mangels einer Chance des Täters, den entsprechenden Nachweis zu führen, weniger häufig. Manches spricht freilich dafür, dass falsche Schlecht-Prognosen, gerade auch bei Delikten mit niedriger Basisrate, nicht ganz selten sind.³⁰
10. Letzter Punkt: Die Einschätzung des Gutachters muss transparent sein. Informationsgrundlagen müssen aufgezeigt werden, die Beurteilungskriterien müssen dargetan werden, die Einschätzungen müssen belegt werden, nachvollziehbar sein, in erster Linie für den Auftraggeber bzw. den Entscheidungsträger, aber auch für den, über den befunden wird, nämlich für den Probanden: Das abschließende Gespräch des Gutachters mit dem Probanden sollte Standard sein.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Die Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Erwartungen an eine sichere kriminologische Prognosestellung und den tatsächlichen Möglichkeiten von Kriminalprognosen besteht nach wie vor. Die hohen Erwartungen an die Neuerungen in der forensisch-psychiatrischen bzw. -psychologischen Prognosestellung in den letzten Jahren sind eher einer gewissen Ernüchterung gewichen. In absehbarer Zeit wird sich an der bisherigen Situation in Sachen Kriminalprognose zwischen Wissenschaft und Prognosepraxis wahrscheinlich wenig ändern.

³⁰ Vgl. dazu die Ergebnisse zur Legalbewährung einer Extremgruppe nicht in Sicherungsverwahrung untergebrachter „gefährlicher“ Straftäter bei Kinzig, J.: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Berlin 2008, S. 308 f.

Einerseits ist die kritische Begleitung der Prognosepraxis durch die Wissenschaft unabdingbar und ihre kritischen Einwände sind auch oft nicht von der Hand zu weisen. So ärgerlich mancher theoretische Einwand eines Wissenschaftlers für den Prognostiker sein mag, so kann er doch zu einer Reflexion und damit zur Verbesserung der eigenen Praxis beitragen. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die Strafrechtspraxis – und mit ihr die Prognose- bzw. Gutachtenpraxis – im Alltag (auf die Gefahr hin, dass es allzu pragmatisch klingt:) über die Runden kommen muss und manches insoweit nicht immer dem wissenschaftlichen Standard, der zweifelsohne anzustreben ist, entsprechen mag. Das Bestreben muss sicher die beständige Verbesserung der Prognosepraxis sein, auch durch die Entwicklung verlässlicher Instrumentarien, die hohen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen.

Die Alternative, nämlich ein (durch gesetzliche Änderungen herbeigeführter) Verzicht auf Einzelfallprognosen im Strafrecht, wäre letztlich die Rückkehr zu einem reinen Tatstrafrecht. Bei aller Skepsis bezüglich der positiven Wirkungen von strafjustiziellen Reaktionen im Hinblick auf Erziehung und Resozialisierung kann das nicht das Ziel sein!